

Das Prinzip der Weltraumfreiheit

Vor nunmehr zehn Jahren wurde am 19. Dezember 1966 der Vertrag über die Prinzipien für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums^{1/} einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper von der XXI. Vollversammlung der Vereinten Nationen als Resolution 2222 einstimmig gebilligt und am 27. Januar 1967 von den drei Depositärregierungen Großbritannien, Sowjetunion und USA in ihren Hauptstädten zur Unterzeichnung aufgelegt. Am 10. Oktober 1967 ist der Weltraumvertrag in Kraft getreten.^{1/}

Auf der Basis und in Übereinstimmung mit dem Weltraumvertrag wurden eine Reihe bi- und multilateraler völkerrechtlicher Verträge^{2/} abgeschlossen sowie zahlreiche Resolutionen von der UNO-Vollversammlung angenommen, die zur Herausbildung des Weltraumrechts führten. Regelungsgegenstand des Weltraumrechts sind alle Aktivitäten der Staaten, deren natürlicher und juristischer Personen sowie internationaler Organisationen bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper und auch solche Aktivitäten, die vom Weltraum aus auf die Erde gerichtet sind.

Innerhalb der Vereinten Nationen ist der Ausschuß zur friedlichen Nutzung des Weltraums^{3/} als Organ des 1. Komitees der UNO-Vollversammlung für die fortschrittliche Entwicklung des Weltraumrechts und seine Kodifikation zuständig. Neben dem Weltraumausschuß befassen sich auch mehrere Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, wie der Internationale Fernmeldeverein (ITU), die Weltorganisation für Meteorologie (WMO), die Internationale Beratende Seeschiffahrtsorganisation (IMCO), die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), die Internationale Organisation für die Zivilluftfahrt (ICAO), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) sowie die dem UNO-Sicherheitsrat zugeordnete Internationale Atomenergiebehörde (IAEA), mit jeweils speziellen Problemen der Erforschung und Nutzung des Weltraums. Die völkerrechtliche Grundlage für alle Weltraumaktivitäten bildet die Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper.

Inhalt und Umfang der Weltraumfreiheit

Aktueller Anlaß zur Herausbildung des Rechtsprinzips der Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper war der Start des sowjetischen Sputniks I im Oktober 1957. Von der darauffolgenden XIII. Vollversammlung der Vereinten Nationen wurde die Resolution 1348 zur Frage der friedlichen Nutzung des Weltraums am 13. Dezember 1958 einstimmig angenommen, deren erster Präambelparagraph bereits „das gemeinsame Interesse der Menschheit am Weltraum“ hervorhebt und gleichzeitig „ihr gemeinsames

^{1/} Vgl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1968 über das Inkrafttreten des Vertrags (GBl. I S. 123). Dort ist auch der Text des Vertrags veröffentlicht.

^{2/} Vgl. dazu Abkommen über die Rettung von Kosmonauten und die Rückführung von Kosmonauten und Objekten, die in den Weltraum entsandt wurden, vom 22. April 1968 (GBl. I S. 315), Übereinkommen über die Internationale Fernmeldeorganisation „Intelsat“ vom 20. August 1971 (BGBl. 1973 II S. 250), Abkommen über die Schaffung des Internationalen Systems und der Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen „Intersputnik“ vom 15. November 1971 (GBl. 1972 I S. 116), Konvention über die internationale Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Weltraumobjekte verursacht werden, vom 29. März 1972 (GBl. I S. 228), Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale vom 21. Mai 1974 (Zeitschrift für Luft- und Weltraumrecht [Köln], Bd. 24 [1975], S. 144 ff.), Konvention über die Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten vom 14. Januar 1975 (Deutsche Außenpolitik, Heft 8, S. 1275 ff.), Übereinkommen zur Gründung einer Europäischen Weltraumorganisation (Bundesrat-DruCksache 97/1976, S. 5 ff.).

^{3/} Dem Ausschuß gehören 37 Staaten an, darunter auch die DDR.

Ziel... den Weltraum nur zu friedlichen Zwecken“ zu nutzen. Im Teil A der am 20. Dezember 1961 einstimmig angenommenen Resolution 1721 der XVI. Vollversammlung der Vereinten Nationen werden die Staaten aufgefordert, sich bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:

- a) Das Völkerrecht einschließlich der Charta der Vereinten Nationen gilt für den Weltraum und die Himmelskörper.
- b) Der Weltraum und die Himmelskörper stehen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht allen Staaten zur Erforschung und Nutzung offen und unterliegen nicht der nationalen Aneignung.

Von den bis zum Abschluß des Weltraumvertrags von der UNO-Vollversammlung angenommenen Resolutionen ist die von der XVIII. Vollversammlung am 13. Dezember 1963 ebenfalls einstimmig als Resolution 1962 verabschiedete „Erklärung über die Rechtsgrundsätze für die Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums“ völkerrechtlich bedeutsam, da deren neun operative Paragraphen inhaltlich in den Weltraumvertrag aufgenommen wurden.

Vorbehaltlich der in Art. 10 der UNO-Charta enthaltenen Ausnahme ergeben sich für die souveränen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen wegen des empfehlenden Charakters und des deklaratorischen Wortlauts der Resolutionen der UNO-Vollversammlung keine rechtlichen, wohl aber politisch-moralische Verpflichtungen. Die beiden zuletzt genannten Resolutionen wurden jedoch einstimmig von allen UNO-ftptgliedstaaten in der völkerrechtlichen Überzeugung angenommen, ihre künftigen Weltraumaktivitäten in Übereinstimmung mit dem Inhalt dieser Resolutionen durchzuführen und die in ihnen fixierten Rechte und Pflichten zu akzeptieren. In den zu diesen Resolutionen abgegebenen Stellungnahmen der Staatenvertreter im 1. Komitee der XVIII. UNO-Vollversammlung wird diese völkerrechtliche Überzeugung bekräftigt. Darüber hinaus hat auch kein Staat gegen die schon damals mit hoher Intensität durchgeführten Satellitenstarts sowie gegen das Umkreisen der Erde durch künstliche Satelliten protestiert oder völkerrechtliche Vorbehalte angemeldet. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, daß die materiellen Festlegungen in diesen Resolutionen allgemein anerkanntes Völkerrecht geworden sind.

Das in Art. I und II des Weltraumvertrags normierte Prinzip der Freiheit der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich der Himmelskörper beinhaltet, daß

- alle Staaten ihre Weltraumaktivitäten zum Wohle und im Interesse aller Länder durchzuführen haben und eine Angelegenheit der gesamten Menschheit sind,
- dieser Raum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper allen Staaten ohne jegliche Diskriminierung offensteht und
- der Weltraum einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper nicht der nationalen Aneignung unterliegt.

Das Prinzip der Weltraumfreiheit ist seiner Natur nach ein originäres Recht, welches jeder Staat unabhängig von einer vertraglichen Bindung und unter Beachtung der legitimen Interessen anderer Staaten ausüben kann. Die drei genannten Grundsätze als Normen des Rechtsinstituts der Weltraumfreiheit bilden inhaltlich eine Einheit und können nicht gegenübergestellt werden. So kann aus dem Postulat, wonach die Weltraumaktivitäten zum Wohle und im Interesse aller Länder durchzuführen sind, der Grundsatz der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper abgeleitet werden. Aus dem ersten in Verbindung mit dem zweiten Grundsatz ergeben sich die Nutzungsarten des Weltraums und der Himmelskörper, wie

^{4/} Vgl. UNO/Dok. A/C. 1/SR. 1342 bis SR. 1346.